



Infobrief

„E-Rechnungspflicht ab dem Jahr 2025 nach § 14 UStG“

Wen betrifft die E-Rechnung?

Die E-Rechnung betrifft alle inländischen Unternehmen und Gewerbetreibende im B2B-Bereich (Business-to-Business), die in Deutschland steuerpflichtig sind.

Es müssen alle Unternehmen in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen, zu erstellen und zu versenden. Auch Kleinunternehmer (§ 19 UStG) sind davon betroffen.

Bei Dauerschuldverhältnissen, wie z. B. Vermietung und Verpachtung, muss ebenfalls eine E-Rechnung ausgestellt werden. Hier kann der zugrundeliegende Vertrag als ergänzende Angabe in der E-Rechnung als Anhang aufgenommen werden. Eine Änderung muss erst erfolgen, wenn sich die Umsatzsteuer durch eine Anpassung ändert.

Ab wann ist der Empfang bzw. Versand von E-Rechnungen verpflichtend?

Der Empfang von E-Rechnungen muss ab dem 01.01.2025 möglich sein (via E-Mail oder Online-Bereitstellung)!

Für die Jahre 2025 bis 2027 wurde für den Versand von E-Rechnungen eine Übergangsregelung getroffen:

Diese besagt, dass in den Jahren 2025 und 2026 die bisherige Rechnungsschreibung wie gehabt vorgenommen werden kann. Eine Rechnung im pdf-Format oder als Bilddatei wird in diesem Zeitraum als „sonstige Rechnung“ bezeichnet. Allerdings muss, sofern keine Papierrechnung oder E-Rechnung versandt wird, das Einverständnis des Leistungsempfängers (beispielsweise via Rahmenvereinbarung oder konkludent) eingeholt werden.



Im Jahr 2027 zählt das Vorgenannte. Allerdings muss ein Unternehmen, das im Vorjahr einen Gesamtumsatz von mehr als EUR 800.000,00 erzielt hat, bereits 2027 mit der Erstellung und dem Versand von E-Rechnungen beginnen.

Ab dem Jahr 2028 müssen alle Unternehmen E-Rechnungen erstellen und versenden.

Ausnahmen:

Sofern die Leistungsempfänger ausschließlich private Endverbraucher sind, greift diese Verpflichtung nicht. Steuerbefreite Leistungserbringer sind von vornherein nicht verpflichtet, eine E-Rechnung auszustellen. Weitere Ausnahmen sind Kleinbetragsrechnungen bis jeweils EUR 250,00 brutto sowie Fahrausweise und Leistungen, welche unter § 4 Nummer 8 bis 29 UStG fallen.

Was genau ist die E-Rechnung?

Die Definition einer E-Rechnung ist ein strukturiertes elektronisches Format, welches der europäischen Norm 16931 entspricht und maschinell lesbar ist. Darunter fallen in der Praxis die Formate XRechnung und ZUGFeRD. Die Besonderheit einer E-Rechnung ist eine enthaltene xml-Datei.

Zu beachten ist, dass eine elektronische Verarbeitung seitens des Rechnungsempfängers nicht zwingend erforderlich ist. Aber: der elektronisch empfangene Datensatz muss unveränderbar während der Aufbewahrungsfristen in z. B. einem Archivierungssystem in dem empfangenen Format aufbewahrt werden, zusätzlich sollte eine regelmäßige Datensicherung erfolgen. Das dient zu Zwecken der elektronischen Verarbeitung und Vorlage bei Finanzbehörden.

Warum?

Die Bundesregierung fördert die Verbreitung von elektronischen Rechnungen und plant die Einführung eines einheitlichen Meldesystems in der EU. Dadurch soll Mehrwertsteuerbetrug bekämpft werden. Zudem soll damit die Weiterverarbeitung der Rechnungen bei der buchhalterischen Erfassung und auch bei der Zahlung vereinfacht werden.



Risiken der Nichteinhaltung?

Sofern eine Verpflichtung zur E-Rechnung besteht und dieser nicht nachgekommen wird, kann das Finanzamt den Vorsteuerabzug versagen.

Und jetzt?

Im ersten Schritt ist zu entscheiden, wie die Rechnungen empfangen und aufbewahrt werden sollen.

Eine E-Rechnung muss nach dem Umsatzsteuergesetz elektronisch übermittelt werden, wobei die Art der Übermittlung gewählt werden kann (via E-Mail, Bereitstellung mittels elektronischer Schnittstelle oder in einem Portal).

Es empfiehlt sich, mit dem Softwarehersteller des bereits eingesetzten Fakturierungsprogramms Rücksprache zu halten, ob die eingesetzte Software e-rechnungsfähig ist.

Unter anderem ist die Erstellung von E-Rechnungen über die DATEV E-Rechnungsplattform <https://e-rechnungsplattform.datev.de/> und Lexoffice möglich.

Für weitere Informationen möchten wir Sie gerne auf folgende Links aufmerksam machen:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2024-10-15-einfuehrung-e-rechnung.html

<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Steuerrecht/elektronische-rechnungen/>

Kontaktieren Sie uns gerne zu diesem oder auch anderen Themen. Wir sind Ihnen gerne behilflich.